

UNIVERSITÄT FRIDERICIANA

zu Karlsruhe

Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

Sonderbestimmungen

für Technische Diplom-Betriebswirte Technische Diplom-Volkswirte und Diplom-Volkswirte (Vorläufig genehmigt mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg H 1569/5 vom 22. September 1966)
ersetzt die Ordnung vom 5.9.1960

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen der "Rahmenordnung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Karlsruhe" (in der Fassung vom 17.11.1961).

§ 2

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad eines Technischen Diplom-Betriebswirtes oder Technischen Diplom-Volkswirtes - Dipl.rer.pol. (techn.) - oder Diplom-Volkswirtes - Dipl.rer.pol. - verliehen.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission gebildet, die aus dem Vorsitzenden und allen Dozenten besteht, die von der Fakultät als Prüfer für die jeweiligen Prüfungsfächer bestimmt sind.
- (2) Der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission wird von der Fakultät gewählt. Ihm obliegt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem oder den beteiligten Prüfern, die Entscheidung über
 - a) die Zulassung zur Vor- bzw. Hauptprüfung,
 - b) die Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher Hochschulen sowie nichtdeutscher Hochschulen und die Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fächern,
 - c) die Festsetzung von Prüfungsterminen,
 - d) die Festsetzung der Gesamtnote für die Vorprüfung.
- (3) Das Prüfungsamt der Technischen Hochschule nimmt nach Weisung des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsmeldungen entgegen und stellt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für

die Zulassung erfüllt sind, die Zulassungsbescheinigungen für die Diplomarbeit und die einzelnen Teilprüfungen aus. Unter Vorlage dieser Zulassungsbescheinigungen melden sich die Bewerber bei den einzelnen Prüfern an:

- (4) Über Einsprüche, die gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden der Vor- oder Hauptprüfungskommission erhoben werden, beschließt die Fakultät.

§ 4

Diplomvorprüfung

- (1) Die Vorprüfung findet jährlich zweimal statt. Sie wird in Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt. Sie kann frühestens nach dem zweiten Semester begonnen werden und ist innerhalb eines Jahres abzulegen. Bei Nichteinhalten dieser Frist muß sie als Ganzes wiederholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist neben den in § 4 der "Rahmenordnung" aufgeführten Bedingungen der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums in der Fachrichtung "Technischer Betriebswirt" oder "Technischer Volkswirt" oder "Diplom-Volkswirt" an der Technischen Hochschule Karlsruhe oder eines als gleichwertig anzuerkennenden Studiums an einer anderen deutschen Hochschule.
- (3) Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 3. Mathematik
 4. Statistik
 5. Physik oder Chemie oder Soziologie.
- (4) Bei der Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen sind folgende Nachweise zu erbringen:

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:

Der Nachweis über die Teilnahme an einer volkswirtschaftlichen Übung.

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:

Der Nachweis über die Teilnahme an einer betriebswirtschaftlichen Übung und Klausurscheine über Buchhaltung und Abschluß, Geschäftstechnik sowie Wirtschaftsrechnen und Finanzmathematik.

Mathematik, Statistik:

Jeweils der Nachweis über die Teilnahme an einer Übung.

Physik oder Chemie oder Soziologie:

Der Nachweis über die Teilnahme an einer Übung in dem gewählten Fach.

Schein 146

Recht I
346

(5) Eine erstmalige Wiederholung der Vorprüfung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- a) Werden Prüfungen in drei oder mehr Fächern nicht bestanden, so muß die gesamte Vorprüfung wiederholt werden.
- b) Wird die Prüfung in einem oder in zwei Fächern nicht bestanden, so kann die Wiederholungsprüfung in diesen Fächern erst nach Bestehen aller übrigen Teilprüfungen abgelegt werden.

Eine zweite Wiederholung der Vorprüfung oder von Teilprüfungen ist nur gemäß § 7 Ziffer 3 der "Rahmenordnung" möglich.

§ 5

Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht für Technische Betriebswirte und Technische Volkswirte aus

- a) den Zwischenprüfungen,
- b) der Diplomarbeit,
- c) der Schlußprüfung.

Sie besteht für Diplom-Volkswirte aus

- a) der Diplomarbeit
- b) der Schlußprüfung.

(2) Zu den Zwischenprüfungen, die geschlossen abzulegen sind, gehören nach Wahl der Kandidaten zwei der folgenden Fachgebiete:

- a) Grundzüge des Maschinenwesens
- b) Grundzüge der Elektrotechnik
- c) Grundzüge des Bauwesens
- d) Grundzüge der Chemischen Technik
- e) Grundzüge des Transport- und Verkehrswesens
- f) Grundzüge der Energiewirtschaft.

Die Zwischenprüfungen können frühestens zwei Semester nach dem Abschluß der Diplomvorprüfung abgelegt werden. Bei der Anmeldung zu den Zwischenprüfungen sind das Reifezeugnis, das Zeugnis über die Diplomvorprüfung, das Studienbuch und die Bescheinigung über die Bezahlung der Prüfungsgebühren vorzulegen. Ferner ist der Nachweis über die Teilnahme an einer Übung in Technischem Zeichnen zu erbringen.

Die erstmalige Wiederholung der Zwischenprüfungen oder eines Teiles ist frühestens nach einem Semester möglich. Für eine Zweitwiederholung gilt die Bestimmung des § 7 Ziffer 3 der "Rahmenordnung".

- (3) Mit der Bearbeitung der Diplomarbeit kann nach Bestehen der Vorprüfung, frühestens am Ende des 6. Semesters begonnen werden; Technische Betriebswirte und Technische Volkswirte müssen die Zwischenprüfungen bestanden haben. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Das Thema ist je nach Wahl des Schwerpunktgebietes der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre oder deren Grenzgebieten zu entnehmen und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu genehmigen.

Mit der Diplomarbeit hat der Kandidat die ehrenwörtliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die wörtlich, annähernd wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat. Im übrigen gilt § 5 Ziffer 8 der "Rahmenordnung".

Die Beurteilung von Diplomarbeiten mit rein wirtschaftlicher Themenstellung kann, falls dies dem Prüfungsvorsitzenden erforderlich erscheint, durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen. Bei technisch-wirtschaftlichen Arbeiten ist jedoch für jedes der beiden Fachgebiete ein Gutachter heranzuziehen.

Wird die Diplomarbeit mit "Ungenügend" beurteilt, so kann dem Kandidaten frühestens ein Semester nach Abgabe seiner ersten Diplomarbeit ein neues Thema gestellt werden. Für eine Zweitwiederholung gilt die Bestimmung des § 7 Ziffer 3 der "Rahmenordnung".

- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:
- a) für Technische Betriebswirte und Technische Volkswirte ein insgesamt mindestens neunsemestriges, für Diplom-Volkswirte ein insgesamt mindestens achtsemestriges, ordnungsmäßiges Studium der Wirtschaftswissenschaften sowie der sonstigen Gebiete, die Gegenstand der Prüfung sind. Von diesem Studium müssen mindestens vier Semester auf die Zeit nach Abschluß der Diplomvorprüfung entfallen,
 - b) für Technische Betriebswirte und Technische Volkswirte ein erfolgreicher Abschluß der Zwischenprüfungen,
 - c) die Beurteilung der Diplomarbeit mindestens mit der Note "Ausreichend",
 - d) der Nachweis über ein ausreichendes⁺) Studium in den zu prüfenden Fächern,

⁺) Den Umfang eines ausreichenden Studiums bestimmt bei den Prüfungsfächern 1-4 der Studienplan, beim Wahlfach der zuständige Vertreter des Faches im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

e) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme

für Technische Betriebswirte

für Technische Volkswirte
und Diplom-Volkswirte

an zwei betriebswirtschaftlichen Seminaren und an einem volkswirtschaftlichen Seminar

an zwei volkswirtschaftlichen Seminaren und an einem betriebswirtschaftlichen Seminar

sowie an einer Hauptübung aus dem Gebiet des Privaten oder des Öffentlichen Rechts,

f) vom Praktikantenamt anerkannte Zeugnisse über eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit, die für Technische Betriebswirte und Technische Volkswirte je zur Hälfte auf kaufmännischen und auf technischen Gebieten abgeleistet sein muß,

g) eine verbindliche Erklärung bezüglich des Wahlfaches bzw. der Wahlfächer.

(5) Die Schlußprüfung wird als Kommissionsprüfung abgenommen und erstreckt sich je nach Wahl des Schwerpunktgebietes auf folgende Fächer bzw. Fachgebiete:

für den Techn. Betriebswirt

für den Techn. Volkswirt

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre (einschließlich Finanzwissenschaft)

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (einschließlich Finanztheorie)
2. Spezielle Volkswirtschaftslehre (einschließlich Finanzpolitik)
3. Betriebswirtschaftslehre

4. Rechtswissenschaft (die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrechts sowie die wirtschaftlich wichtigen Gebiete des Öffentlichen Rechts)

5. Wahlfach:

für den Diplom-Volkswirt

1. bis 4. wie für den Techn. Volkswirt
5. und 6. Zwei Wahlfächer.

Als Wahlfach kann jedes Fach bzw. Fachgebiet gewählt werden, das in einem Zusammenhang mit der gewählten Fachrichtung steht, nicht bereits Gegenstand der Vor- und Zwischenprüfung ist und das ausreichend an der Technischen Hochschule Karlsruhe vertreten ist. +)

Das gewählte Fach bzw. die gewählten Fächer hat der Kandidat dem Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig, spätestens bei der Anmeldung zur Schlußprüfung zwecks Genehmigung durch den Prüfungsausschuß anzugeben.

Bezüglich etwaiger Zusatzfächer gelten die Bestimmungen des § 5 Ziffer 9 der "Rahmenordnung".

+) spätere Ergänzung: und das einen angemessenen Umfang aufweist.

+) Beantragung der Diplomthemen

- (6) Sämtliche Fächer werden mündlich und schriftlich geprüft.
- (7) Erzielt ein Kandidat in zwei oder mehr Klausurarbeiten keine ausreichenden Noten, so wird er von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
- (8) Die Schlußprüfung ist nicht bestanden,
 1. wenn der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden ist (§ 5 Ziffer 1),
 2. wenn in einem oder mehreren Prüfungsfächern keine ausreichende Note erzielt wurde.

Die Schlußprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus nicht als triftig anzuerkennenden Gründen einer Prüfung fernbleibt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Ziffer 8 und § 6 Ziffer 4 der "Rahmenordnung".

Die Schlußprüfung kann frühestens nach einem Semester wiederholt werden. Für eine Zweitwiederholung gilt die Bestimmung des § 7 Ziffer 3 der "Rahmenordnung".

§ 6

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Diplomhauptprüfung sind die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer einfach und die Noten der Diplomarbeit doppelt zu werten. Neben dem so errechneten zahlenmäßigen Mittel ist auch die fachliche Fähigkeit des Kandidaten in Verbindung mit seiner Persönlichkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die Gesamtbewertung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 7

Bei Überleitungsfragen und in Sonderfällen entscheidet die Fakultät.

§ 8

Die Sonderbestimmungen treten in der vorstehenden Fassung sofort in Kraft. Nach den Sonderbestimmungen in der Fassung vom 5. September 1960 abgelegte Vorprüfungen werden anerkannt. Kandidaten, die sich beim Inkrafttreten dieser Sonderbestimmungen bereits zur Vorprüfung gemeldet haben, können die Vorprüfung nach den Sonderbestimmungen in der Fassung vom 5. September 1960 zu Ende führen.